

Präsidialkanzlei

29/SN - 79/ME

GZ.: Präs - 26 No 1 - 80/33

Graz, am 31. August 1984

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Datenschutzgesetz  
geändert wird;  
Stellungnahme.

Tel.: 831/2428 od. 2671

Schritt GESETZENTWURF	
Zl. 38	-GE/1984
Datum:	6. SEP. 1984
Verteilt:	1984-09-07 fe

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,  
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt  
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

J. Czwegener

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Dr. Wüst eh.  
( W. Hofrat)

F.d.R.d.A.:



**Amt der Steiermärkischen Landesregierung**

Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 26 No 1 - 80/33  
Ggst.: Entwurf eines Bundesge-  
setzes, mit dem das  
Datenschutzgesetz geän-  
dert wird.

Bezug: 810 026/6-V/4/84

Graz, am 31. August 1984  
Tel.: (0316)7031/2428  
DVR.Nr. 0087122

An das

Bundeskanzleramt -  
VerfassungsdienstBallhausplatz 2  
1014 W i e n

Zu dem mit do.Schreiben vom 18.Juni 1984, obige Zahl, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Datenschutzgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

## I. Allgemeines:

Die dem Entwurf zugrundeliegende Zielsetzung, Erfahrungen der Praxis beim Vollzug des Datenschutzgesetzes im Interesse einer Vereinfachung der Handhabung des Gesetzes zu verwerten, wird begrüßt. In diesem Sinne werden insbesondere die beabsichtigte Neuregelung der Datensicherheitsmaßnahmen, die Neuregelung der Richtigstellung bzw. Löschung sowie die vorgesehene Abgaben- und Gebührenregelung begrüßt.

Nach ho. Auffassung wäre es aber zweckmäßig, im Hinblick auf die erklärte Zielsetzung der Novelle noch weitere Mängel des Gesetzes, die sich bei der Anwendung gezeigt haben, zu beseitigen. Insbesondere wäre es wünschenswert, die Kompetenzregelung, die die Länder in ein sehr enges Korsett zwingt, dem Bund aber freie Hand zu jeder Abweichung vom DSG in einem Materiengesetz beläßt, zu überdenken. Die Erfahrungen,

./.

- 2 -

die seit der Neuregelung der Kompetenzen auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrensrechtes gemacht werden konnten, legen es nahe, den Kompetenztypus der "Bedarfsgesetzgebung" auch für den Bereich des Datenschutzes heranzuziehen.

Weiters wäre es aus ho. Sicht wünschenswert, jene Vorschläge, die in dem von der Landeshauptmännerkonferenz bereits 1981 beschlossenen Novellierungsvorschlag enthalten sind, die aber im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt worden sind, in eine Novelle einzubeziehen.

Schließlich wird angeregt, auch bei der Novellierung des Datenschutzgesetzes jene Vorgangsweise zu praktizieren, die sich bisher bei der gemeinsamen Lösung von Fragen des Datenschutzes bewährt hat, nämlich die unmittelbare Zusammenarbeit der für Datenschutz zuständigen Abteilung des Bundeskanzleramtes mit der Arbeitsgruppe der Bundesländer für Fragen des Datenschutzes.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zu Art.I Z.1:

Die vorgesehenen Definitionen sind - mit Ausnahme jener der als § 3 Z.8 vorgesehenen - nicht geeignet, größere Klarheit bei der Handhabung des Datenschutzgesetzes zu bewirken.

### Zu Art.I Z.3:

Die als § 8 Z.2 vorgesehene Regelung, derzufolge die Zuordnung der betroffenen Kreise zu den Datenarten erfolgen soll, wird nicht vollziehbar sein. Das Gebot,

./.

die Rechtsgrundlage für den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung an das Register zu melden, wird abgelehnt, weil es nach ho. Auffassung nicht Aufgabe des Datenverarbeitungsregisters bzw. der Datenschutzkommission sein kann, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu überprüfen.

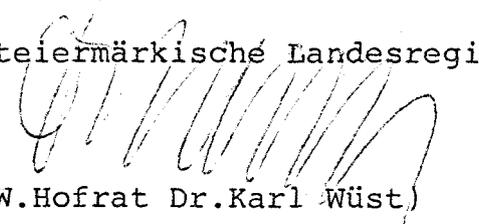
Die als § 8 Abs.3 vorgesehene Regelung würde nur um den Preis eines gewaltigen Verwaltungsaufwandes zu vollziehen sein.

Zum Art.I Z.6:

Die als § 13 Abs.2 vorgesehene Regelung, derzufolge die "beabsichtigte Heranziehung eines Dienstleisters der Datenschutzkommission anzuzeigen ist", würde im Hinblick auf den sehr weit gefaßten Begriff der Dienstleistung zu einer sehr großen Behinderung und weitgehenden Überwachung der Verwaltungsapparate der Länder durch die Datenschutzkommission führen. Dies muß abgelehnt werden. Die Bundesländer haben in ihren Forderungsprogrammen den Abbau von Bevormundungen der Länder bzw. ihrer Verwaltungsapparate durch den Bund verlangt. Es kann daher eine Regelung wie die vorgesehene nicht hingenommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 15 Abdrucke dieser Stellungnahme übermittelt.

Für die Steiermärkische Landesregierung



(W.Hofrat Dr.Karl Wüst)